Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1968

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

---

*ANHANG I*

**Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker in Form von Mennit und Sorbit**

Rechnungseinheiten für 100 kg: 8,64

---

*ANHANG II*

**Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker in Form von anderen Waren, die im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG aufgeführt sind**

Rechnungseinheiten für 100 kg: 16,57

---

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 833/68 DER KOMMISSION

## vom 28. Juni 1968

## über Durchführungsbestimmungen betreffend die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sieht vor, daß die Interventionsstellen Denaturierungsprämien für den Zucker gewähren können, der zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemacht worden ist.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 768/68 des Rates vom 18. Juni 1968 über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke [2] kann eine Denaturierungsprämie nur gewährt werden, wenn der Zucker so denaturiert worden ist, daß er nicht mehr für die menschliche Ernährung verwendet werden kann, und wenn er gewissen Mindestanforderungen betreffend die Qualität und die Menge entspricht. Es ist zu diesem Zweck angebracht, die Denaturierung auf die Orte zu beschränken, an denen

---

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 12.

eine Kontrolle möglich ist. Es empfiehlt sich, als Denaturierungsverfahren diejenigen festzulegen, die eine ausreichende Garantie bieten, um zu verhindern, daß der denaturierte Zucker wieder auf dem Markt für die menschliche Ernährung in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form angeboten werden kann. Als Mindestmenge kann im Prinzip im Hinblick auf die mit der durchzuführenden Kontrolle verbundenen Kosten die Menge von 20 Tonnen Zucker, die pro Tag zu denaturieren sind, festgelegt werden.

Unter Berücksichtigung der Überschußsituation an Zucker in der Gemeinschaft ist es angebracht, den Zuckerabsatz für Futterzwecke zu entwickeln, indem die Verwendung des Zuckers für die Hersteller von Futtermitteln während eines ausreichend langen Zeitraums gewährleistet wird. Zu diesem Zweck ist es angebracht, den Denaturierungsprämienbescheid, der das Recht auf Bezahlung der Prämie und die Verpflichtung, den betreffenden Zucker zu denaturieren, begründet, während eines Zeitraums gültig zu stellen, der dem Hersteller von Futtermitteln langfristige Dispositionen erlaubt.

Aus Gründen des Beweises und der Kontrolle ist es notwendig, die Einzelheiten über die Denaturierung im Denaturierungsprämienbescheid anzugeben und vorzusehen, daß der Inhaber des Denaturierungsprämienbescheids die für die Kontrolle zuständigen Stellen rechtzeitig vor der Denaturierung schriftlich informiert.

Um die vorgesehene Kontrolle wirksam werden zu lassen, kann ein Betrag von 0,2 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm als ausreichende Sicherheit angesehen werden.

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 768/68 sieht vor, daß während der Zukkerwirtschaftsjahre 1968/1969 und 1969/1970 ein Mitgliedstaat eine Denaturierungsprämie für den Zucker gewähren kann, der auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert wird. Im Hinblick auf die Zahlung der Prämie ist es notwendig, verwaltungstechnische Vorschriften vorzusehen, um dem Mitgliedstaat, der die Denaturierungsprämie gewährt, zu gewährleisten, daß der betreffende Zukker gemäß den gemeinschaftlichen Bestimmungen denaturiert worden ist.

Eine ergänzte Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 kann diesen Anforderungen genügen. Es ist angebracht, daß die zu diesem Zweck notwendigen, die Verwendung des Zuckers betreffenden zusätzlichen Angaben von dem Verkäufer im Abschnitt A gemacht werden und nach Überprüfung im Abschnitt B durch die zuständige Stelle des versendenden Mitgliedstaats bestätigt werden. Um eine wirksame Kontrolle sicherzustellen, ist es notwendig, daß die genannte Bescheinigung zur Überprüfung an den Mitgliedstaat zurückgesandt wird, der die Prämie gewährt.

Der Futterwert eines Rohzuckers hängt hauptsächlich von seinem Saccharosegehalt ab. Daher ist es angezeigt, die Prämie für Rohzucker anderer Qualität als der Standardqualität dem Rendement des betreffenden Zuckers gemäß anzupassen.

Es ist wirtschaftlich notwendig, eine Berichtigung der Prämie vorzusehen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung der Denaturierungsprämie und dem Zeitpunkt der Durchführung der Denaturierung der Interventionspreis geändert wird.

Um die Einhaltung aller Vorschriften über die Denaturierung sicherzustellen, ist es angezeigt vorzusehen, daß die Prämie nur gezahlt werden darf, wenn die Denaturierung den genannten Vorschriften gemäß durchgeführt worden ist. Um kostenverursachende Kontrollen zu vermeiden, ist es angebracht, die Möglichkeit, Vorschüsse auf die Denaturierungsprämie zu zahlen, auszuschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Eine Denaturierungsprämie wird nur für eine Mindestmenge von 20 Tonnen pro Tag an demselben Ort zu denaturierendem Zucker mit gesunder und handelsüblicher Qualität gewährt. Die Mitgliedstaaten können jedoch eine andere Menge festsetzen.

(2) Die Denaturierungsprämie wird nur gewährt, wenn der Zucker unter Kontrolle in einem anerkannten Betrieb und nach einem der im Anhang genannten Verfahren zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemacht worden ist.

Die Mitgliedstaaten erkennen nur zuckererzeugende Fabriken, Mischfutterfabriken oder Läger an, in denen die Kontrolle der Denaturierung wirksam durchgeführt werden kann.

*Artikel 2*

(1) Der Antrag auf Gewährung der Denaturierungsprämie wird schriftlich gestellt.

(2) Der Antrag gibt an:

a) den Namen und die Adresse des Antragstellers,

b) die Art und die Menge des zu denaturierenden Zuckers,

c) den Mitgliedstaat, in dem die Denaturierung stattfinden wird.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben verlangen.

*Artikel 3*

(1) Für den Denaturierungsprämienbescheid verwenden die Mitgliedstaaten nationale Vordrucke, die unabhängig von den Vorschriften in anderen von den Organen der Gemeinschaft erlassenen Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen mindestens die in Absatz 2 aufgeführten Angaben enthalten.

(2) Der Denaturierungsprämienbescheid gibt an:

a) den Namen und die Anschrift des Berechtigten,

b) den Tag der Vorlage des Antrags,

c) die Art und Menge des zu verwendenden Zuckers,

d) die Denaturierungsprämie, die am Tage der Vorlage des Antrags für Zucker der Qualität, für welche die Prämie festgesetzt worden ist, gilt,

e) den letzten Tag der Gültigkeitsdauer des Bescheids,

f) den Mitgliedstaat, in dem die Denaturierung stattfinden wird.

*Artikel 4*

(1) Die Gewährung des Denaturierungsprämienbescheids begründet

a) das Recht auf Bezahlung der in dem Bescheid angegebenen Denaturierungsprämie nach der Denaturierung,

b) die Verpflichtung zur Denaturierung des Zuckers unter den im Bescheid vorgesehenen Bedingungen.

(2) Die sich aus dem Denaturierungsprämienbescheid ergebenden Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

*Artikel 5*

Der Denaturierungsprämienbescheid gilt vom Tage seiner Erteilung an bis zum Ende des elften Monats, der auf denjenigen folgt, in dem er erteilt worden ist.

*Artikel 6*

(1) Die Höhe der Kaution beträgt 0,2 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Zucker.

(2) Die Kaution wird in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Unternehmens der Kreditwirtschaft gestellt, das den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

*Artikel 7*

(1) Wenn die Verpflichtung zur Denaturierung nicht unter den im Denaturierungsprämienbescheid vorgesehenen Bedingungen erfüllt ist, verfällt die Kaution, vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2, für die Zuckermenge, die nicht denaturiert worden ist.

(2) Wenn die Denaturierung infolge von Umständen, die als höhere Gewalt anzusehen sind, nicht unter den im Denaturierungsprämienbescheid vorgesehenen Bedingungen durchgeführt werden kann und wenn ein Antrag vorliegt, diese Umstände in Betracht zu ziehen, trifft der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die er auf Grund des geltend gemachten Umstands als notwendig erachtet.

(3) Die Kaution wird freigestellt, wenn der Zucker unter den im Denaturierungsprämienbescheid vorgesehenen Bedingungen denaturiert worden ist.

*Artikel 8*

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen die für die Durchführung der Kontrolle zuständigen Stellen.

(2) Der im Denaturierungsprämienbescheid genannte Berechtigte teilt den in Absatz 1 genannten Stellen rechtzeitig vor der Kontrolle schriftlich folgende Angaben mit:

a) seinen Namen und seine Anschrift,

b) die Art und Menge des zu denaturierenden Zukkers,

c) den Ort der Denaturierung,

d) den für die Denaturierung vorgesehenen Zeitraum.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben verlangen.

*Artikel 9*

(1) Wenn in einem Mitgliedstaat — nachfolgend versendender Mitgliedstaat genannt — ein Denaturierungsprämienbescheid für Zucker gewährt worden ist, der bestimmt ist, vor seiner Denaturierung auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats — nachfolgend Empfänger-Mitgliedstaat genannt — verbracht zu werden, so wird die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 durch folgende Angaben ergänzt:

a) eine Erklärung des Verkäufers in Abschnitt A, aus der hervorgeht, daß der Zucker zur Dena-

turierung bestimmt ist, und die das Eigengewicht des Zuckers angibt,

b) in Abschnitt B einen Sichtvermerk der zuständigen Stelle des versendenden Mitgliedstaats. Mit diesem Sichtvermerk bestätigen die zuständigen Stellen des versendenden Mitgliedstaats, daß die Erklärung des Ausführers richtig ist.

(2) Jede Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4, die im Empfänger-Mitgliedstaat vorgelegt wird, wird zur nachträglichen Prüfung an die Zollverwaltung des versendenden Mitgliedstaats zurückgesandt, nachdem der Zucker, auf den sich die vorgenannte Warenverkehrsbescheinigung bezieht, im Empfänger-Mitgliedstaat gemäß den Vorschriften dieser Verordnung denaturiert worden ist.

In dem Abschnitt „Ersuchen um Nachprüfung der Warenverkehrsbescheinigung DD 4" ist ein die Denaturierung nach den im vorstehenden Unterabsatz genannten Bedingungen bestätigender Vermerk anzubringen.

*Artikel 10*

Die Denaturierungsprämie für Rohzucker einer von der Standardqualität abweichenden Qualität wird mit einem Koeffizienten multipliziert. Dieser Koeffizient ist gleich dem durch 92 geteilten Rendementwert des betreffenden Rohzuckers.

Der Rendementwert wird nach den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker [1] errechnet.

*Artikel 11*

Wenn sich während des Zeitraums zwischen dem Tag der Beantragung der Denaturierungsprämie und der Denaturierung eine Änderung

1. des für Weißzucker oder Rübenrohzucker im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft geltenden Interventionspreises oder

2. des für Rohzucker geltenden Interventionspreises

ergibt, so ist die gezahlte Denaturierungsprämie derjenigen gleich, welche für den betreffenden Zucker im Denaturierungsprämienbescheid angegeben ist und welche nach Maßgabe der genannten Änderung angepaßt worden ist.

*Artikel 12*

(1) Die gegebenenfalls nach den Bestimmungen des Artikels 10 angepaßte Denaturierungsprämie wird

a) frühestens nach Vorlage des Beweises darüber, daß die Denaturierung des Zuckers unter den im Bescheid vorgesehenen Bedingungen stattgefunden hat,

b) spätestens am Ende des Monats, welcher auf den Monat der Vorlage des unter a) genannten Beweises folgt,

gezahlt.

(2) Jedoch wird die Denaturierungsprämie für den auf dem Hoheitsgebiet des Empfänger-Mitgliedstaats denaturierten Zucker durch den versendenden Mitgliedstaat erst gezahlt, wenn dieser die durch den in Artikel 9 Absatz 2 genannten Vermerk ergänzte Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 zur nachträglichen Prüfung erhalten hat.

(3) Vorschüsse auf die Denaturierungsprämie sind nicht zulässig.

*Artikel 13*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1968

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

[1] ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

*ANHANG*

1. Ist der Zucker zur Viehfütterung bestimmt, so erfolgt die Denaturierung durch gleichmäßiges Vermischen von mindestens 2,5 Kilogramm Fischmehl und 1 Kilogramm Quellstärke mit jeweils 100 Kilogramm Zucker. Im Falle der Verwendung von Fischmehl kann anstatt 1 Kilogramm Quellstärke 1 Kilogramm Viehsalz verwendet werden.

   Anstatt der 2,5 Kilogramm Fischmehl können verwendet werden:

   2,5 Kilogramm Tierkörpermehl oder

   2,5 Kilogramm Fleischmehl oder

   2,5 Kilogramm Blutmehl.

2. Ist der Zucker zur Fütterung von Bienen bestimmt, so erfolgt die Denaturierung durch gleichmäßiges Vermischen von 100 Kilogramm Zucker mit, nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats,

   0,250 Kilogramm Eisenoxyd oder

   0,050 Kilogramm Octosan (octoacetylsaccharose) oder

   0,050 Kilogramm Octosan zuzüglich 0,0005 Kilogramm Methylviolett oder

   0,020 Kilogramm Octosan zuzüglich 0,0005 Kilogramm Methylviolett oder

   0,125 Kilogramm Knoblauchpulver zuzüglich 0,050 Kilogramm Pflanzenkohle in Pulverform.

   Bei der Verwendung von Eisenoxyd muß dieses mindestens 50 v. H. $Fe_2O_3$ enthalten, dunkelrot bis braun gefärbt sowie feingepulvert sein, so daß es zu 90 v. H. durch ein Sieb mit der lichten Maschenweite von 0,10 mm hindurchgeht.

3. Ist der Zucker zur Silierung von Grünfutter bestimmt, so erfolgt die Denaturierung entweder nach Ziffer 1 oder durch gleichmäßiges Vermischen von 100 Kilogramm Zucker mit, nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats,

   25 Kilogramm Kochsalz oder Viehsalz und
   1,9 Kilogramm Eisensulfat und
   0,01—0,03 Kilogramm Ultramarinblau
   oder
   20 Kilogramm Kochsalz oder Viehsalz und
   0,001 Kilogramm grünem Teerfarbstoff (Arilin) und
   1,5 Kilogramm Eisenoxyd.

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 834/68 DER KOMMISSION

**vom 28. Juni 1968**

**über die Festsetzung des Betrages der Vergütung und des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist vorgesehen, daß die Lagerkosten für Weißzucker und Rohzucker der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten pauschal vergütet werden und daß die Mitgliedstaaten von jedem Zuckerhersteller eine Abgabe je Gewichtseinheit der erzeugten Zuckermenge erheben. Nach demselben Absatz sind der Betrag der Vergütung und derjenige der Abgabe für die ganze Gemeinschaft gleich.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allge-

---

[1] ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.